

BStGer RR.2018.197 vom 24. Juli 2018

Bundesstrafgericht, 2018-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.197

FR: TPF RR.2018.197 du 24 juillet 2018

IT: TPF RR.2018.197 del 24 luglio 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Republik Tschechien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 2

Juli 2018 zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 13. Juli 2018 noch

- 3 -

derjenigen vom 5. Juli 2018 zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz nachgekommen ist;

- somit der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss innert Frist nicht bezahlt hat, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); es vorliegend gerechtfertigt ist, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- die Zustellung dieses Entscheides an den Beschwerdeführer, mangels Bezeichnung eines Schweizer Zustellungsdomizils und in Anwendung von Art. 9 IRSV, zu den Akten erfolgt;

- ein Exemplar dieses Entscheides an das BJ (Aufsichtsbehörde) und an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (ausführende Behörde) zugestellt wird.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.